
Saale-Wipper-Bote

**Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper
und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und
der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau**

- Amtliches Verkündungsblatt -



16. Jahrgang

Güsten, 26.06.2025

Nummer 7

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

50hertz

Information über den Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 des Gleichstromvorhabens SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 5 u 5a) und weiteren Baumaßnahmen..... 107

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Schlussfeststellung gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf (B6n) 108

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Güsten 109

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Alsleben (Saale) 115

Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Alsleben (Saale) 116

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin für die Bürgermeisterwahl am 16. November 2025 der Stadt Alsleben (Saale)..... 117

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA i.V. m. § 12 Abs. 1 KWG LSA anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale) am 16.11.2025 118

Gemeinde Plötzkau

2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Plötzkau (Straßenreinigungssatzung). 119

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Plötzkau 120

A. Amtliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Saale-Wipper



Information über den Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 des Gleichstromvorhabens SuedOstLink (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 5 u. 5a) und die weiteren Baumaßnahmen

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom 02.06.2021 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a (südlicher Teil). Der Planfeststellungsbeschluss für Abschnitt A1 des SuedOstLinks wurde am 31. März 2025 durch die Bundesnetzagentur als zuständige Genehmigungsbehörde gefasst.

Der Erhalt des Planfeststellungsbeschlusses für Abschnitt A1 erteilt Baurecht für den Verlauf der Trasse durch den nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt. Die Trasse führt 88 Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg bis auf Höhe Könnern im Salzlandkreis.

Der Konverter am Netzverknüpfungspunkt in Wolmirstedt befindet sich bereits im Bau und wurde im Oktober 2022 gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt.

Ein Überblick zum Projekt SuedOstLink findet sich im Internet unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Baudurchführung

Die Bauaktivitäten für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a erfolgen durch die von 50Hertz beauftragten Unternehmen und umfassen die paarweise Verlegung von vier Schutzrohren. Dies erfolgt im offenen Grabenbau sowie, wo geschlossene Querungen erforderlich sind, im horizontalen Spülbohrverfahren oder dem Rohrvortriebverfahren. In die Schutzrohre werden in einem zweiten Schritt an definierten Punkten bis zu zwei Kilometer lange Erdkabelstücke eingezogen und miteinander verbunden.

Zu den Vorhaben gehören die Errichtung einer kombinierten Kabelübergangs- und Kabelabschnittsstation im Landkreis Börde östlich von Niedernodeleben in der Gemeinde Hohe Börde sowie eine Kabelabschnittsstation bei Golbitz (Stadt Könnern). Diese Anlagen sind wichtig für die Inbetriebnahme und Überwachung der Kabelsysteme. Zudem sind in regelmäßigen Abständen Oberflurschränke zur Ortung im Fehlerfall erforderlich. Die technischen Anlagen sind Teil des Planfeststellungsbeschlusses.

Mit Eigentümern und Bewirtschaftern, die von den Baumaßnahmen und dem späteren Betrieb des SuedOstLinks tangiert werden, schließt 50Hertz Vereinbarungen vor Beginn der Arbeiten, die unter anderem Höhe und Umfang etwaiger Entschädigungen regeln. Zudem informiert 50Hertz die Eigentümer und Bewirtschafter spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten auf ihren Flächen.

Für die Baumaßnahmen werden öffentliche sowie private Straßen und Wege genutzt.

C. Zeitraum

Auf Basis von Einzelgenehmigungen nach Paragraph 44c Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurden bereits seit Anfang 2024 vorgezogen einzelne Baumaßnahmen im Abschnitt A1 umgesetzt.

Die Arbeiten auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses sind im April 2025 gestartet.

Nach derzeitiger Planung soll die Inbetriebnahme des Leitungssystems von Vorhaben Nr. 5 im Jahr 2027 beginnen. Die Inbetriebnahme des Leitungssystems von Vorhaben Nr. 5a (südlicher Teil) ist abhängig von der Realisierung des Projekts SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a, nördlicher Teil) und erfolgt voraussichtlich 2030.

D. Gesetzesgrundlage

Grundlage für das Genehmigungsverfahren und den Planfeststellungsbeschluss ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach Paragraph 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur Duldung der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Stromnetzen verpflichtet. Im Falle der Verweigerung kann 50Hertz bei der zuständigen Behörde die Duldung durchsetzen.

E. Ansprechpartner bei Fragen

Bei Fragen und Mitteilungen steht 50Hertz gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin ist Kathleen Vahl, T: +49 (0)30 5150-3108, E-Mail: sol-kontakt@50hertz.com

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

Flurbereinigungsverfahren Giersleben/Strummendorf (B6n)

Salzlandkreis

Verf.-Nr. ASL 7.129

1. Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Giersleben/Strummendorf (B6n), Salzlandkreis, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge 1 und 2 bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Für das Flurbereinigungsverfahren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft nicht abgeschlossen sind. Die Teilnehmergeinschaft erlischt erst mit Ablauf der verbleibenden Aufgaben mit Datum vom 31.12.2028.

Sie bleibt vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Flurbereinigung bestehen.

Der Teilnehmergeinschaft verbleiben folgende Aufgaben:

- Zweckbindungsfrist der Maßnahme W05 (Bauabschnitt I und II)

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft enden mit Ablauf der Zweckbindungsfrist zum 31.12.2028.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.

2. Begründung der Schlussfeststellung

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen den Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs.1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag

Anke Zwierzina (DS)

Die vorstehende Schlussfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/flurb-asl-129> eingesehen werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://saur.de/alffmittedsqvo> zu finden.

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes Güsten

Der vom Stadtrat der Stadt Güsten in seiner Sitzung am 13.05.2025 beschlossene Bebauungsplan Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ ist am 28.05.2025 durch Bekanntmachung im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in Kraft getreten. Die Bebauungsaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Der wirksame Flächennutzungsplan Güsten wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst.

Der wirksame Flächennutzungsplan Güsten stellte bislang im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ ein allgemeines Wohngebiet dar.

Der Geltungsbereich wird nunmehr als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Reitsport“ dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der im Wege der Berichtigung angepasste Flächennutzungsplan kann ab diesem Tag in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben (Saale), Fachbereich Bau während der Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

und

Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Güsten, den 26.06.2025

gez. Jan Ochmann

- Siegel -

Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der 1. Berichtigung FNP Güsten

STADT GÜSTEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GÜSTEN

1. BERICHTIGUNG

Stand 06/2025

PLANVERFASSER:

**BAUMEISTER
INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg**
Steinstraße 3i
06406 Bernburg

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow
Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß
Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c
Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

M. Sc. (FH) Verena Zumhasch

1. Berichtigung Flächennutzungsplan Güsten

Berichtigung

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist.

Bei dem Geltungsbereich des Bebauungsplans handelt es sich um einen Ortsrandbereich bzw. eine Übergangszone zwischen Innen- und Außenbereich. Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB ist ein geeignetes Instrument zur Inanspruchnahme von „Ortsrandbereichen“ für die Nachverdichtung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung (vgl. OVG Saarland Bes. v. 11.10.2012, Az. 2 B 272/12).

Ein beschleunigtes Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für die Nachverdichtung im Innenbereich durchgeführt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20 000 m², wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mizurechnen sind. Es liegen keine Bebauungspläne vor, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen. Für die Aufstellung des Bebauungsplans "Reitsportanlage" soll das beschleunigte Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet werden. Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Anlage 2 des BauGB ist nicht erforderlich. Es handelt sich um einen Bebauungsplan zur baurechtlichen Absicherung eines bestehenden Reitsportgewerbes (andere Maßnahmen der Innenentwicklung). In dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzt von deutlich weniger als 20.000 m².

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf jedoch die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden. Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans wurden mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenstandslos. Sie werden durch die Entwicklung überholt und obsolet. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung wie bei einer Änderung des Flächennutzungsplans.

Zuständig für die Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist das Organ, das für die Änderung des Flächennutzungsplans berechtigt ist. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist die hoheitliche Aufgabe der Gemeinden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Reitsportanlage an der Weststraße" der Stadt Güsten dient der baurechtlichen Absicherung eines bestehenden Reitsportgewerbes im westlichen Randbereich der Kleinstadt Güsten.

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Reitsportanlage an der Weststraße" der Stadt Güsten wurde gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 14 "Reitsportanlage an der Weststraße" der Stadt Güsten erfolgte am 13.05.2025, die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 28.05.2025 im „Saale-Wipper-Boten“, dem Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper. Der Flächennutzungsplan wird hiermit nach Inkrafttreten des Bebauungsplans berichtigt.

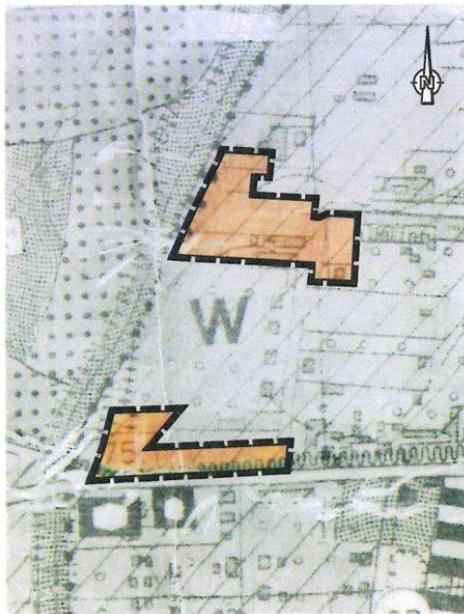
Der Flächennutzungsplan der Stadt Güsten stellt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche (W) dar. Die Festsetzungen des Bebauungsplans weichen auf einer Fläche von 1,3560 ha von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab.

1. Berichtigung Flächennutzungsplan Güsten

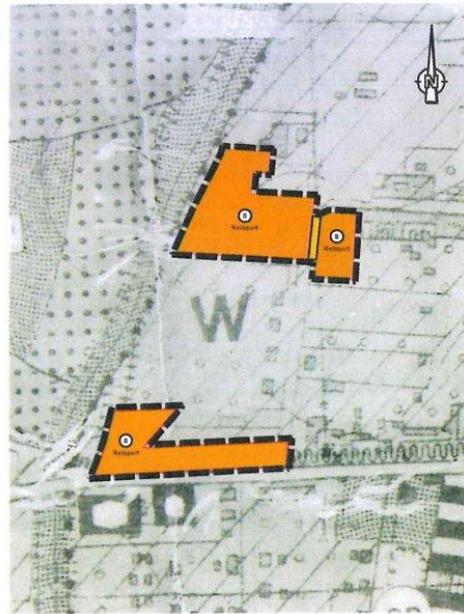
Der Flächennutzungsplan der Stadt Güsten wird hiermit berichtigt, sodass der Geltungsbereich des Bebauungsplans zukünftig als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Reitsport“ dargestellt wird. Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 14 "Reitsportanlage an der Weststraße" überein. Durch die Anpassung der Darstellung wird die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Güsten nicht beeinträchtigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Stadt Güsten erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper „Saale-Wipper-Bote“.

1. Berichtigung Flächennutzungsplan Güsten



Ausschnitt aus dem wirksamen FNP



1. Berichtigung

Planzeichenerklärung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Berichtigung des FNP

Bestand

 Wohnbaufläche

Planung

 Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Reitsport"

 Hauptverkehrsstraße

Maßstab: 1:5.000

Güsten, den 26.06.2025

Siegel

gez. Jan Ochmann
Verbandsgemeindebürgermeister

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Alsleben (Saale)

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Alsleben (Saale)

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Alsleben (Saale) in seiner Sitzung am 04.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Alsleben (Saale) wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 538 v.H. |
| b) | für die Wohngrundstücke und nicht Wohngrundstücke
(Grundsteuer B) | 480 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025 für den Hauptveranlagungszeitraum.

§ 3

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Alsleben (Saale) vom 19.12.2024 außer Kraft.

Alsleben (Saale), den 05.06.2025

gez. Grüneberg

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters

Stadt Alsleben (Saale)

- Dienstsiegel -

**Ausschreibung der Stelle des ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)
der Stadt Alsleben (Saale)**

Die Stadt Alsleben (Saale) schreibt die Stelle des

ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

zum 01. Januar 2026 aus.

Die Stadt Alsleben (Saale) ist eine eigenständige Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und hat etwa 2.400 Einwohner.

Die Bürgermeisterwahl findet am *16. November 2025* statt.

Eine mögliche Stichwahl findet am *30. November 2025* statt.

Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.

Der ehrenamtliche Bürgermeister (m/w/d) wird als Direktwahl unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Alsleben (Saale) gewählt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht nach § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten.

§ 43 Abs. 2 gilt entsprechend.

Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus auch dann nicht wählbar, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerber von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (Entsprechend Muster der Anlage 8b der KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, demnach **20** Wahlberechtigten des Wahlgebietes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. § 21 Abs. 9 Satz 5,6,8 und 9 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gilt entsprechend.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs.10 Satz 1 des KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin bzw. den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des KWG LSA abgegeben wurde.

Formblätter für Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung der Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, Zustimmungserklärung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU sind in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Wahlamt, grosse@saale-wipper.de, Tel. 034692/283-333 in 06425 Alsleben (Saale), Markt 1, Rathaus, Zimmer 3, kostenlos erhältlich.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist spätestens bis zum *09. September 2025* an

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
Gemeindewahlleiterin Frau Große
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

einzureichen.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9a KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage der Stellenausschreibung und endet am *09. September 2025, 18:00 Uhr*. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Alsleben (Saale), den 26. Juni 2025

gez. Fred Grüneberg

Erster stellvertretender Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin
für die Bürgermeisterwahl am 16. November 2025
in der Stadt Alsleben (Saale)

Hiermit gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bekannt, dass die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Alsleben (Saale)

am Sonntag, den 16. November 2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Eine für die Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) eventuell notwendig werdende Stichwahl findet

am Sonntag, den 30. November 2025 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Alsleben (Saale), den 26. Juni 2025

gez. Gabriele Große

Gemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen für die Wahlvorstände gemäß § 6 Abs. 2 KWO LSA i.V. m. § 12 Abs. 1 KWG LSA anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale) am 16.11.2025

Die Wahlleiterin hat gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA am 26.06.2025 öffentlich bekannt gemacht, dass die Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale)

am Sonntag, dem 16. November 2025 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

und eine eventuell stattfindende Stichwahl

am Sonntag, dem 30. November 2025 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Gem. § 12 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG

LSA) weise ich darauf hin, dass für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet wird.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer sowie zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten beruft. Bei der Berufung des Wahlvorstandes sollen die vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Vor der Berufung setze ich zunächst die Anzahl der Beisitzer neben dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer auf weitere **3** fest.

Hiermit fordere ich die Parteien und Wählergruppen auf, mir innerhalb von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung Wahlberechtigte als Beisitzer für die Wahlvorstände anlässlich der Bürgermeisterwahl in der Stadt Alsleben (Saale) vorzuschlagen.

Die Vorschläge zur Benennung sind an folgende Adresse einzureichen:

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Wahlleiterin /Frau Große

Markt 1

06425 Alsleben (Saale)

Tel. 034692/283-333

grosse@saale-wipper.de

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Insbesondere darf die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen, durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Alsleben (Saale), den 26. Juni 2025

gez. Gabriele Große
Gemeindewahlleiterin

Gemeinde Plötzkau

2. Änderungssatzung

über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Plötzkau (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Plötzkau in seiner Sitzung am 05.06.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen nach Bedarf, grundsätzlich jedoch mindestens einmal in zwei Wochen zu reinigen.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plötzkau, den 06.06.2025

- Siegel -

gez. Rosenhagen
Bürgermeister

